

**Vereinsatzung der
Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Bundesqualitätsgemeinschaft im Sinne der Förderung der Qualität von Flüssigböden und verflüssigten Verfüllbaustoffen und führt den Namen "Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.2 Sitz der Bundesqualitätsgemeinschaft ist Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Qualität von Flüssigböden und verflüssigten Verfüllbaustoffen zu fördern und hierzu Qualitätsanforderungen zu definieren.
 - 2.1.2 Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit dem Qualitätszeichen für Flüssigböden zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,
 - 2.2.1 eine Qualitätszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass Qualitätszeichenbenutzer die Qualitätszeichensatzung einhalten,
 - 2.2.3 Qualitätszeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit dem Qualitätszeichen zu kennzeichnen.
 - 2.2.4 sich für die Normung sowie Forschung und qualitative Weiterentwicklung von Flüssigböden und verflüssigten Verfüllbaustoffen auf nationaler und europäischer Ebene einsetzen,
- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 jeder Betrieb, der Flüssigböden oder verflüssigte Verfüllbaustoffe herstellt und die Qualitäts- und Prüfbestimmungen unter Einhaltung von Abschnitt 4.3.2 erfüllt,
 - 3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- oder Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Qualitätssicherung haben.
- 3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Vereinssatzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nach dem der Beschluss zugestellt ist, beim Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft Beschwerde einlegen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht die Bundesqualitätsgemeinschaft in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Qualitätszeichen für "Flüssigböden" zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft genehmigt sein. Der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben die Verleihung des Qualitätszeichens Flüssigböden zu beantragen.
 - 4.3.3 das Qualitätszeichen nur nach der Qualitätszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu benutzen,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an die Bundesqualitätsgemeinschaft zu zahlen.
- 4.4 Die Qualitätszeichenbenutzer haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Bundesqualitätsgemeinschaft ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft in der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft in der Bundesqualitätsgemeinschaft endet durch
 - 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluss,
 - 5.1.3 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - 5.1.4 Liquidation.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft zu richten.
- 5.3 Der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem sie die Mitgliedschaft erworben hat, das Qualitätszeichen Flüssigböden beantragen
 - 5.3.3 der Antrag, das Qualitätszeichen Flüssigböden verliehen zu bekommen, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 das verliehene Qualitätszeichen Flüssigböden über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,
 - 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der Bundesqualitätsgemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft gibt einem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen.
- 5.6 Ansprüche der Bundesqualitätsgemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 6

Organe der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 6.1 Die Organe der Bundesqualitätsgemeinschaft sind
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung.
 - 6.1.2 der Vorstand.
 - 6.1.3 der Qualitätsausschuss.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein Organ übernommen werden oder beeinträchtigt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Vereinssatzung zu ändern oder die Bundesqualitätsgemeinschaft aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht haben nur Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 dieser Vereinssatzung. Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung der Bundesqualitätsgemeinschaft
 - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft,
 - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Qualität- und Prüfbestimmungen,
 - 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Vereinsatzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundesqualitätsgemeinschaft oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8

Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 8.1 Der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand leitet die Bundesqualitätsgemeinschaft ehrenamtlich.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied der Bundesqualitätsgemeinschaft von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 9

Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 9.1 Der Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Qualitätsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- 9.2 Dem Qualitätsausschuss sollen neben Mitgliedern der Bundesqualitätsgemeinschaft sowohl mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige angehören.
- 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Qualitätsausschuss einen neuen Obmann. Das Amt gilt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft
 - 9.4.1 bildet aus dem Mitgliederkreis einen Arbeitskreis zur Erarbeitung von Qualität- und Prüfbestimmungen, die über den Qualitätsausschuss der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen sind.
 - 9.4.2 prüft nach Vorprüfung durch den Arbeitskreis Anträge auf Verleihung des Qualitätszeichens Flüssigböden und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Qualitätszeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit.
 - 9.4.3 überwacht mit Hilfe des jeweiligen Arbeitskreises die Qualitätszeichenbenutzer darauf hin, dass sie die Qualitätszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten.
 - 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4.
 - 9.4.5 unterstützt den Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft.
- 9.5 Der Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Qualitätsausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft zu unterschreiben.

§ 10

Geschäftsführer der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen.
- 10.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe der Bundesqualitätsgemeinschaft teil. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von 2.500,- EURO verpflichten.

Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesqualitätsgemeinschaft treffen.

§ 11

Rechnungsprüfer der Bundesqualitätsgemeinschaft

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung der Bundesqualitätsgemeinschaft vorliegt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Auflösung der Bundesqualitätsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung der Bundesqualitätsgemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung der Bundesqualitätsgemeinschaft nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

Berlin, den 15.06.2016